



Landkreis
Barnim

Paul-Wunderlich-Haus · Am Markt 1 · 16225 Eberswalde

Herr
Hartmut Kliber
Börnicker Chaussee 168

16321 Bernau

Pflegeerlaubnis

Sehr geehrter Herr Kliber,
aufgrund der räumlichen Verhältnisse sowie den vorliegenden
Unterlagen zur Feststellung der Eignung als Tagespflegeperson
erteile ich Ihnen gemäß § 43 KICK (Kinder- und
Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz) die befristete Erlaubnis,
für die Aufnahme von bis zu 5 Kindern in der o.g.
Tagespflegestelle.

Die Grundlage für die Vermittlung und Förderung von
Tagespflegekindern sowie alle im Zusammenhang mit der
Tagespflege zu regelnden Fragen, bildet die Richtlinie zur
Förderung von Kindern in Tagespflege im Landkreis Barnim
und der zwischen den Eltern, der Tagespflegeperson und dem
Landkreis abgeschlossene Tagespflegevertrag.

Diese Erlaubnis gilt nur für die o.g. Pflegeperson. Sie ist
gebunden an die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 43
KICK und an die jeweiligen Landesausfüh-
rungsgesetze.

Diese Erlaubnis ist nicht auf andere Personen übertragbar und
ist bei Beendigung
des Pflegeverhältnisses zurückzugeben.

Der Landrat

Jugendamt

Am Markt 1
16225 Eberswalde
Bearbeiterin Frau Glienke
Raum C.115.0.0
Telefon: (03334) 214 1207
Telefax: (03334) 214 2207
kindertagesbetreuung@kvbarnim.de

22. Dezember 2011

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
1207 12 11.PFL. Kliber

Sprechzeiten der Kreisverwaltung:
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung:
Sparkasse Barnim
Konto: 2310 0000 03
BLZ: 1705 2000
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE

Telefonzentrale:
03334 214-0

Postfach:
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient
nur für den Empfang formloser
Mitteilungen ohne digitale Signatur
und/oder Verschlüsselung.

Das Jugendamt hat das Recht, die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis sowie das Weiterbestehen der Pflegerlaubnis an Ort und Stelle zu überprüfen. Ist das Wohl des Kindes in der Tagespflegestelle gefährdet bzw. sind die Bedingungen für die Betreuung der Kinder nicht mehr gegeben, so kann die Erlaubnis widerrufen werden.

Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Tagespflegekindes betreffen, zu unterrichten. Sie ist für die Sicherheit der Kinder verantwortlich.

Die Erlaubnis ist bis zum **22.12.2016** befristet und muss spätestens bis zum 22.11.2016 neu beantragt werden.

Um den Unfallversicherungsschutz für die Tagespflegekinder zu gewährleisten, erfolgt durch uns die Information an die Unfallkasse Brandenburg.

Die Checkliste des Landkreises zur Vermeidung von Unfällen ist grundsätzlich zu beachten und diesbezügliche Gefahrenquellen sind umgehend zu beseitigen. Der 1. Hilfe Kurs für Kleinkinder und Säuglinge muss alle 2 Jahre wiederholt werden. Der Nachweis ist dem Jugendamt vorzulegen.

Nachfolgender Gesetzesauszug aus dem KICK § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu beachten:

(1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will (Tagespflegeperson) bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf 5 Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.

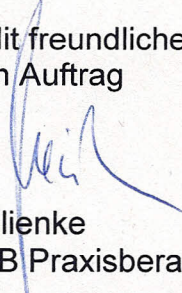
Hinweis:

Tagespflegepersonen, die Kinder aus mehreren Familien betreuen, müssen sich zwingend bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anmelden, da sie gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SBB II selbständig Tätige in der Wohlfahrtspflege sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch Beim Landkreis Barnim, Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum, Paul Wunderlich Haus, Jugendamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der o.g. Behörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Glienke
SB Praxisberatung/Tagesbetreuung